STADT OPFIKON

BAU UND INFRASTRUKTUR

Oberhauserstrasse 27
8152 Opfikon
Telefon 044 829 82 92
E-Mail bauundinfrastruktur@opfikon.ch

Stadt Opfikon
Bau und Infrastruktur
Oberhauserstrasse 27
8152 Glattbrugg

Antrag um Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 ff PBG

Bauvorhaben: .....

Bauherrschaft: .....

Antragssteller-/in
Name / Vorname: .....
Strasse: .....
PLZ/Ort: .....

Aus welchen Gründen sind Sie am baurechtlichen Entscheid interessiert ?
Machen Sie schutzwürdige Interessen geltend ?

.....
.....

Sind Sie Eigentümer- / in oder Mieter- / in einer angrenzenden Liegenschaft ?.....

Gemäss Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur erfolgt die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 315 PBG auf deren Rechnung gegen eine einmalige Gebühr von CHF 50 pro Gesuch.

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG), inkraft seit 1. Februar 1992

§ **315.** Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. Die örtliche Baubehörde gibt dem Bauherrn nach Fristablauf und weiteren Instanzen, die eine baurechtliche Bewilligung zu erteilen haben, von solchen Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen Kenntnis.

§ **316.** Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist dagegen das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist.

§ **317.** Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.